

# **Geschäftsordnung für den Schulelternrat**

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der **Käthe-Kollwitz-Schule Hannover** eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung, die sich an einem Entwurf des Landeselternrats von Niedersachsen vom Januar 2000 orientiert, sind die Bestimmungen des NSchG in der Fassung vom 2. Juli 2003 und der Verordnung des Niedersächsischen KM vom 4.6.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Eltemwahlordnung = EWO).

## **§ 1 Organisation**

- 1.1 Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern (§ 90 NSchG Abs. 1).  
Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 (2) NSchG).
- 1.2 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und 4 weiteren Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter (§ 90 (3) NSchG).

## **§ 2 Aufgaben**

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schule. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.  
Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit.
- 2.2 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) Satz 2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).
- 2.3 Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 (2) NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist gegebenenfalls zu beachten (§ 41 (2) NSchG).
- 2.4 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

## **§ 3 Wahlen und Amtszeit**

- 3.1 Die Bestimmungen der EWO i.d.F. vom 4.6.1997 sind zu beachten.
- 3.2 Spätestens binnen zweier Monate - beginnend ab dem Ende der Sommerferien - tritt der SER auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen (§ 6 der EWO). Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt

durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann (§ 91 (4) i.V.m. § 6 Ziff.1 b der EWO).

3.3 Es sind für jeweils zwei Schuljahre zu wählen:

- Der/die Vorsitzende
- 4 Vorstandsmitglieder, die zugleich Stellvertreter des/der Vorsitzenden sind
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz (§ 36 (1) Ziff. 1h NSchG). Diese Gesamtkonferenz-Mitglieder müssen nicht Mitglied des SER sein (§ 90 (3) NSchG). Der Vorstand des SER ist durch sein Amt in die Gesamtkonferenz delegiert.
- mindestens je 1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen (entsprechend dem aktuellen Schlüssel nach § 36 (3) Ziff. 3 NSchG).
- ggf. nach § 39 NSchG Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse
- jeweils 2 Delegierte für die Wahl in den Stadtelternerat sowie – um ein Jahr versetzt – für die Wahl in den Regionseelternerat. Die Wahl erfolgt erst nach Aufforderung durch den Schulträger gemäß § 97 NSchG i.V.m. § 7 der EWO.

3.4 Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Verlangen eines SER-Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel (§ 2 (2) der EWO).

3.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

3.6 Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden (§ 91 (3) Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO).

3.7 Sofern das Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes des SER in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses Mitglied nicht mehr Vorsitzender einer Klassenelternschaft ist (z.B. wenn das Kind eine Jahrgangsstufe wiederholt); allerdings ohne Stimmrecht im SER, da die betreffende Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschaftsvorsitzenden bzw. Stellvertreter im SER vertreten ist.

3.8 Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen - nach Ablauf der Wahlperiode - die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort - längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 (4) NSchG).

## **§ 4 Vorstand**

4.1 Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

4.2 Der/die Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/sie kann diese Aufgabe im Einzelfall - im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstandes - einem Mitglied des Vorstandes übergeben. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich, ggf. des Schulelternrats.

4.3 Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des SER und des Vorstandes des SER
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe einem Stellvertreter übergeben
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.

4.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 4.5 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100 (1) NSchG).
- 4.6 Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ihrem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

## **§5 Sitzungen**

- 5.1 Der SER ist mindestens zweimal (§ 90 (4) NSchG), in der Regel drei- bis viermal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens 10 Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 (4) NSchG).
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zu Anträgen, die zu Beginn oder während der Sitzung gestellt werden, können jedoch nur mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst werden. Antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des SER. Antragsberechtigt zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist – im Falle des § 90 (4) NSchG – auch die Schulleitung.
- 5.4 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 (3) NSchG nachkommen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen TOP als Gäste eingeladen werden.
- 5.5 Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden spätestens um 21.45 Uhr.
- 5.6 Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
- 5.7 Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden; die Ausführungen sollten nicht mehr als zwei Minuten in Anspruch nehmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Schließen der Rednerliste, Beendigung der Aussprache und nachfolgende Abstimmung, Begrenzung der Redezeit (Diese Anträge können nur von Mitgliedern des SER gestellt werden, die zu dem TOP nicht zur Sache gesprochen haben.)
  - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Verweisung an einen Ausschuss des SER
  - Unterbrechung der Sitzung.

## **§ 6 Beschlussverfahren**

- 6.1 Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst – soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Vorschriften in Erlassen/Verordnungen des Kultusministeriums ein Quorum (z.B. 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des SER) bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.2 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, solange nicht ein Mitglied die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Ist der SER zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung mündlich zu einer neuen Sitzung einladen. Der SER ist dann in dieser folgenden Sitzung beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestzahl.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Bei alternativen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag zuerst angestimmt. Im Zweifelsfall bestimmt der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.
- 6.4 Mitglieder des SER, die zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben zwei Stimmen; bei Wahlen im SER eine Stimme.

## **§ 7 Ergebnisprotokoll**

- 7.1 Über die Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer unterzeichnet und innerhalb von 3 Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt wird. Es wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Namen der in der Sitzung Anwesenden (ggf. getrennte Anwesenheitsliste)
  - Tagesordnung
  - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
  - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.
- 7.3 Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER aus der 8. Jahrgangsstufe angefertigt.
- 7.4 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

## **§ 8 Ausschüsse**

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.

- 8.2 Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer.
- 8.3 Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschussvorsitzende den SER-Vorstand und in Sitzungen des SER dessen Mitglieder.
- 8.4 Der/die Vorsitzende des SER und ein weiteres Vorstandsmitglied sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- 8.5 Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst der SER.

## **§ 9 Veranstaltungen**

- 9.1 Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§ 96 (2) NSchG).
- 9.2 Der/die Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet diese.

## **§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- 10.1 Diese Geschäftsordnung ist am 16.3.2004 mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2 Mit Beschluss vom 15.09.2009 wurde die Anzahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder auf 4 erhöht.
- 10.3 Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG Änderungen der Geschäftsordnung erfordern.

# **Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Schulleiternrat der Käthe-Kollwitz-Schule in Hannover**

## **Wahlordnung zur Wahl der ElternvertreterInnen in den Schulvorstand an der Käthe-Kollwitz-Schule in Hannover**

### Präambel

Das „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ in Niedersachsen vom 12. Juli 2007 sieht für den Schulvorstand bei Schulen unserer Größe mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder vor.

Damit besteht unser Schulvorstand aus 16 Mitgliedern insgesamt, davon  
8 VertreterInnen aus dem Kollegium (inkl. Schulleitung)  
4 SchülervertreterInnen sowie  
4 VertreterInnen der Erziehungsberechtigten

### § 1

Die Wahlen finden bei Bedarf auf der ersten ordentlichen SER-Sitzung eines jeden Schuljahres statt. KandidatInnen für den Schulvorstand, die nicht gewählte ElternvertreterInnen sind, werden zur SER-Sitzung als Gäste ohne eigenes Stimmrecht eingeladen. Aus den am Wahl-abend anwesenden Eltern werden 4 VertreterInnen und 4 StellvertreterInnen für den Schulvorstand gewählt.

Um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und Elternschaft gewährleisten zu können, sollten mindestens 3 VertreterInnen des Schulelternrates in den Schulvorstand gewählt werden.

## § 2

Nicht kandidieren können Eltern, deren Kinder zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Eltern, die an der Schule Tätig sind oder die Aufsicht über die Schule führen.

## § 3

Auf Wunsch finden die Wahlen geheim statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden VertreterInnen des Schulelternrats.

## § 4

Die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten für den Schulvorstand werden für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert ggf. bis zur nächsten Wahl weiter. VertreterInnen der Erziehungsberechtigten, deren Kinder vor Ablauf der Wahlperiode die Schule verlassen, sind nicht wählbar.

## § 5

Scheidet ein/e gewählte/r VertreterIn der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus dem Amt aus, rückt automatisch ein/e StellvertreterIn in der Reihenfolge der am Wahlabend erreichten Stimmen in den Schulvorstand bis zum Ende der Amtszeit auf.

VertreterInnen der Erziehungsberechtigten scheiden aus einem der folgenden Gründe aus (vgl. § 91 NiSchG),

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren
3. wenn sie vom Amt zurücktreten
4. wenn keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht

## § 6

Das Wahlergebnis wird der Schulleitung umgehend in schriftlicher Form mitgeteilt.

## § 7

Die Wahlordnung wurde auf der SER-Sitzung vom 27.09.2007 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Hannover, den 27.09.2007

Der Schulelternrat